

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers. Er erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Funktion des Versicherungsnehmers.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 Absatz 2 a) zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres in Schriftform gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 4 Tätigkeitswechsel

Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit, in deren Eigenschaft er versichert ist dadurch, dass er in der bisher versicherten oder einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder bei einer anderen juristischen Person tätig wird, bleibt der Versicherungsvertrag unbeschadet der Regelung der §§ 7 und 10 bestehen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufnahme der neuen Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Der Versicherer ist berechtigt, für die neue Tätigkeit ab der nächsten Hauptfälligkeit einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist. Erhöht sich der Beitrag aufgrund der neuen Tätigkeit um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf die neue Tätigkeit, die dieser unmittelbar vorausgehen.

Der Anspruch auf Rechtsschutz bleibt für solche Rechtsschutzfälle aus der bisher versicherten Tätigkeit bestehen, die während der Laufzeit des Vertrages innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der bisherigen Tätigkeit eintreten. Bestand der Vertrag für mindestens 10 Jahre, besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle aus früheren versicherten Tätigkeiten, die während der Laufzeit des Vertrages außerhalb der 3-Jahres-Frist eintreten.

§ 5 Vorsorgeversicherung

Für nach Versicherungsbeginn neu hinzukommende Funktionen oder sonstige neu entstehende Risiken besteht sofortiger Versicherungsschutz ab der Übernahme der neuen Funktion bzw. dem Eintritt des neuen Risikos. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitenden Tätigkeiten im Hinblick auf die neue Funktion bzw. das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Funktionen bzw. Risiken innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab Eingang der Anzeige beim Versicherer.

Der Versicherer ist berechtigt, für eine aufgrund der geänderten Tätigkeit entstandene Risikoerhöhung einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben. Darüber hinaus bleiben die weiteren Regelungen des § 10 dieser Bedingungen unberührt.

§ 6 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) Bonus-Rechtsberatung

Der Versicherer übernimmt unabhängig von einem Rechtsschutzfall die Kosten, wenn der Versicherungsnehmer eine rechtliche Unterstützung in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit benötigt. Dies gilt auch für einen Bereich, der über den Leistungsumfang des Vertrages hinausgeht.

Der Versicherer trägt die Kosten für diese Leistung

- bis zu EUR 1.000 je Kalenderjahr bei Bestehen einer Standarddeckung
- bis zu EUR 2.500 je Kalenderjahr bei Bestehen einer Premiendeckung

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit drei Jahren schadenfrei ist. Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei bis aufgrund eines gemeldeten Rechtsschutzfalls eine Kostenzusage erteilt wird. Danach beginnt die Frist neu zu laufen.

Der Versicherer erstattet die Kosten für eine Beratung auch dann, wenn der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig wird.

(2) Lebenslagenberatung

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer unabhängig von einem Rechtsschutzfall eine Lebenslagenberatung.

Die Lebenslagenberatung ist ein Beratungswegweiser mit dem der Versicherungsnehmer schnelle und effiziente Hilfe bei psychosozialen Angelegenheiten erhält.

Die Beratung erfolgt sofort (telefonisch) oder im Rahmen von maximal drei Beratungskontakten durch einen professionellen Dienstleister.

Nach einem Erstgespräch mit ausführlicher Ziel- und Auftragsklärung werden passende Maßnahmen eingeleitet. Dafür stehen pro Anliegen zwei weitere Gespräche zur Verfügung. Reicht eine Kurzzeitberatung nicht aus, um das Problem zu lösen, werden Anlaufstellen für eine Anschlussberatung oder eine notwendige längerfristige Begleitung oder Behandlung vermittelt.

Sie erreichen den Service unter 0221 8277-5533.

(3) Webinar

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer ein kostenfreies Webinar zum Themenkomplex "Haftungs-) Risiken aus der Organtätigkeit" durch ausgesuchte Experten zur Verfügung.

A. Allgemeiner Teil

§ 7 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder wird, zum Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Interesses, wenn dieser dem Versicherer innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Wegfalls angezeigt wurde. Erfolgt eine Anzeige später als einen Monat, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt des Wegfalls beziehungsweise der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

§ 8 Innovations- und Besitzstandsklausel

Bietet der Versicherer Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Bedingungen für die Manager-Rechtsschutz-Versicherung mit abweichenden Regelungen zum im Vertrag vereinbarten Leistungsumfang an, so gelten die neuen Bedingungen mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für diesen Vertrag.

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- der Tarifbeitrag bleibt gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif gleich und
- der Leistungsumfang bringt nach den neuen Bedingungen im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zu diesem Vertrag geltenden Bedingungen ausschließlich Vorteile für den Versicherungsnehmer mit sich.

Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazugehörigen Bedingungen nicht erfüllt, entfällt die Vereinbarung auch für die Zukunft.

§ 9 Versicherungsbeitrag

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung, Folgebeitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

b) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(6) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

A. Allgemeiner Teil

§ 10 Gefahrerhöhung

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Beruhet das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 11 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches erfolgt und ein Gericht innerhalb dieses Geltungsbereiches gesetzlich zuständig ist oder wäre.

§ 12 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme stellt gleichzeitig je versicherte Leistungsart des Manager-Rechtsschutz die Höchstleistung für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle dar.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr

eintretenden Rechtsschutzfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden. Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsvertrag für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 13 Kostenübernahme

(1) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(2) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

§ 14 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 16 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über

A. Allgemeiner Teil

sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach den dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

(6) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(7) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 17 Verzehungsklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe von Anzeigen, gibt unrichtige Anzeigen ab oder erfüllt sonstige Obliegenheiten nicht, wird der Versicherer nicht von seiner Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf Fahrlässigkeit beruht und nach ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Davon unberührt bleibt das Recht des Versicherers, sich auf die

Einrede der Verjährung zu berufen.

§ 18 Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 19 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B. Besonderer Teil - Teil 1 a

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung - Standard

§ 1 Rechtsgrundlage

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen des Allgemeinen Teils der MRB und aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren nach Satz 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung, Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die Einlegung von und Verteidigung bei Dienstaufsichtsbeschwerden oder die Verletzung von Persönlichkeitsrechten gemäß § 4 Absatz 4, besteht auch unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren nach Satz 1 Versicherungsschutz.

(2) Definitionen und Leistungsbeschreibungen zu Absatz 1, sowie den nachfolgenden Bestimmungen, sind der Anlage zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

§ 3 Versicherungsnehmer

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als

- Betroffener in einem Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder disziplinar- und ständesrechtlichem Verfahren als Beschuldigter, Angeklagter, Verurteilter oder
- Adressat von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen;
- Anzeigerstatter;
- Zeuge;
- Vorgeladener vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss;
- von einem Strafverfahren Bedrohter;
- Partei eines Verfahrens gemäß § 2 Satz 2 und 3.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Entlastungszeugen in einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten versicherten Verfahren.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Beauftragung eines Rechtsanwalts

Der Versicherungsschutz umfasst die anwaltliche Beratung und Vertretung in versicherten Verfahren. Versichert ist auch die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers im Strafverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus in versicherten Verfahren eine sonstige anwaltliche Betreuung, soweit diese erforderlich ist. Erforderlich ist die anwaltliche Betreuung, wenn sie geeignet ist, die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers in versicherten Strafverfahren zu unterstützen. Dies gilt auch für die Beauftragung eines Angehörigen der steuerberatenden

Berufe sowie eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule.

(2) Sachverständigen- und Rechtsgutachten

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstellung von Sachverständigen- und Rechtsgutachten, die der Versicherungsnehmer zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz umfasst eine externe Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies gilt auch, wenn die Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

(4) Rechtsschutz bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Versicherer trägt die Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Versicherungsnehmers durch nicht versicherte Dritte, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

(5) Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz

In Erweiterung des § 1 (Allgemeiner Teil) erstreckt sich der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer auch auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht im Rahmen der im Versicherungsvertrag beschriebenen Funktion des Versicherungsnehmers erfolgten, jedoch anlässlich eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls offenbar geworden sind.

In Erweiterung des § 3 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Ehepartner oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers, sofern diese von der offenbar gewordenen Handlung oder Unterlassung betroffen sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die offenbar gewordenen Handlungen und Unterlassungen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuerstraftat führen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 50.000 je Rechtsschutzfall.

(6) Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer trägt nur nach seiner vorherigen Zustimmung die angemessenen Kosten in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 25.000,00 je Rechtsschutzfall.

(7) Folgeverfahren in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf ein Verwaltungsverfahren vor deutschen Sozial- oder Verwaltungsbehörden oder -gerichten, welches im unmittelbaren Anschluss an Ordnungswidrigkeiten- oder an ein rechtskräftig, nicht mit Vorsatzverurteilung abgeschlossenes Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) im versicherten Zeitraum eröffnet wurde.

(8) Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen

Der Versicherer trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung, die zur Vermeidung von Vorwürfen in Bezug auf Ausschreibungsabsprachen in Vergabeverfahren dient bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist, gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.

B. Besonderer Teil - Teil 1 a

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung - Standard

(9) Beratungs-Rechtsschutz zum Anstellungsverhältnis

Im Zusammenhang mit einem nach § 7 (1) a eintrittspflichtigen Rechtsschutzfall trägt der Versicherer bei Kündigung oder Vorlage eines schriftlichen Aufhebungsangebotes durch die Gesellschaft die Kosten einer anwaltlichen Beratung in Bezug auf den der versicherten Funktion zu Grunde liegenden Anstellungsvertrag bis zu einer Höhe von EUR 2.000.

(10) Sonstige entstandene Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche sonstigen erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß § 2 entstehen. Für die Erforderlichkeit gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Verfahrenskosten der gemäß § 2 Absatz 1 versicherten Verfahren.

(2) Weitere Kosten

Der Versicherer trägt die über die Verfahrenskosten hinaus gemäß § 4 anfallenden Kosten in angemessener Höhe. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang der erbrachten Leistungen und der Schwierigkeit der Sache.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;
- bei einer einvernehmlichen Erledigung die entstandenen Kosten dem vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnis oder einer gesetzlichen Kostenregelung entsprechen.

(3) Kosten bei aktiver Strafverfolgung

Im Rahmen der aktiven Strafverfolgung trägt der Versicherer die Kosten eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige im Interesse des Versicherungsnehmers.

(4) Strafkautions

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt der Versicherer darüber hinaus die Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherungsnehmer für die Bereitstellung des vom Versicherer nicht übernommenen Teils des Kautionsbetrages entstehen.

§ 6 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) U-Haft-Package

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im Ausland gegen den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner versicherten Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers folgende Unterstützungsleistungen:

a) Anwalts-Service

Der Versicherer benennt einen Rechtsanwalt und stellt den Kontakt her.

b) Benachrichtigungs-Service

Der Versicherer benachrichtigt nahestehende Personen, das Unternehmen, Geschäftspartner oder sonstige vom Versicherungsnehmer bezeichnete Personen und übernimmt die dadurch

entstehenden Kosten.

c) Botschafts- und Konsulats-Service

Der Versicherer informiert Botschaften und Konsulate und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

d) Arzneimittel-Service

Der Versicherer sorgt für die Zusendung dringend benötigter Medikamente und medizinischer Hilfsmittel und trägt die entstehenden Versand- und Zollkosten.

e) Untersuchungs-Haft-Tagegeld

Der Versicherer leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherungsnehmer ein pauschales Tagegeld. Die Höhe und maximale Bezugsdauer richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

f) Fahrzeug-Rücktransport

Kann oder darf der Versicherungsnehmer anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich veranlassten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft, die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst der Versicherer dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 2.500 je Rechtsschutzfall. Der Versicherungsschutz wird innerhalb Europas (im geographischen Sinne) gewährt. Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

(2) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder sein Ehe-/Lebenspartner im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal fünf Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

(3) Compliance-Schulung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine kostenfreie Compliance-Schulung zu einem von ROLAND zur Auswahl gestellten Veranstaltungstermin online zur Verfügung. Die Schulung wird durch von ROLAND ausgewählte externe Experten durchgeführt. Dem Versicherungsnehmer wird mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Einladung übersandt. Die Schulung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(4) Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit / eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu EUR 2.500 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

(5) Beratung zum Umweltschutz „Umwelt-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu EUR 2.500 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

B. Besonderer Teil - Teil 1 a

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung - Standard

§ 7 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Disziplinar- und Standesrechtsschutz

a) Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter und bei disziplinar- und berufsrechtlichen Verfahren.

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.

b) In den vom Versicherungsschutz umfassten sonstigen Verfahren gilt im Rahmen von verwaltungs-, sozial-, steuerrechtlichen Verfahren die förmliche Einleitung des Verfahrens als Rechtsschutzfall, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

c) Im Rahmen von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen besteht Rechtsschutz ab Beginn der Durchführung der Maßnahme.

d) Muss der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Betroffener gemäß § 3 Absatz 2 eine Aussage machen, gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Aussage an den Versicherungsnehmer.

e) Für die aktive Strafverfolgung und die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gilt der Rechtsschutzfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen.

Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungsvertrag noch besteht.

f) In Adhäsionsverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

g) In Privatklageverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger i. S. v. § 4 Absatz 1 bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Wir erstatten die Kosten für eine Beratung auch dann, wenn der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig wird.

(3) Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren den Versicherungsnehmer betreffend gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(4) Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Anspruch auf Rechtsschutz wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.

(5) Differenzdeckung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages auch für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind unter folgenden Voraussetzungen:

- der Versicherungsnehmer hatte bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis und
- es liegt keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vor.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet. Als Zeitpunkt für den Eintritt des Rechtsschutzfalles gilt der Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages.

(6) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, und ist unklar, ob ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall in die Laufzeit des einen oder anderen Vertrags fällt, so besteht bis zur Klärung Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag. Voraussetzung ist, dass keine Kenntnis des Versicherungsnehmers von dem Ermittlungsverfahren bestand und der Vorversicherer nicht wegen verspäteter oder ausgebliebener Beitragszahlung seine Leistungspflicht verneint hat.

Stellt sich heraus, dass der Vorversicherer für den Rechtsschutzfall eintrittspflichtig ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Vorversicherer an den Versicherer abzutreten.

§ 8 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 9 Nachhaftung

(1) Es besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit von drei Jahren, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht wurden.

(2) Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

(3) Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

B. Besonderer Teil - Teil 1 a

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung - Standard

§ 10 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Versicherungsschutz besteht nicht

a) für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen;

b) für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren sowie bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts gemäß § 4 Absatz 4;

c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die insoweit erbrachten Leistungen einschließlich der ihn betreffenden Nebenleistungen zu erstatten. Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt darüber hinaus auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (dolus eventualis) bestehen, sofern gegen den Versicherten ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

§ 11 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz gilt weltweit.

§ 12 Textform / Schriftform von Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind, soweit keine gesetzliche Schriftform verlangt ist und soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in Textform abzugeben.

§ 1 Rechtsgrundlage

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen des Allgemeinen Teils der MRB und aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren nach Satz 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung, Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die Einlegung von und Verteidigung bei Dienstaufsichtsbeschwerden oder die Verletzung von Persönlichkeitsrechten gemäß § 4 Absatz 4, besteht auch unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren nach Satz 1 Versicherungsschutz.

(2) Definitionen und Leistungsbeschreibungen zu Absatz 1, sowie den nachfolgenden Bestimmungen, sind der Anlage zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

§ 3 Versicherungsnehmer

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als

- Betroffener in einem Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder disziplinar- und ständesrechtlichem Verfahren als Beschuldigter, Angeklagter, Verurteilter oder
- Adressat von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen;
- Anzeigerstatter;
- Zeuge;
- Vorgeladener vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss;
- von einem Strafverfahren Bedrohter;
- Partei eines Verfahrens gemäß § 2 Satz 2 und 3.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Entlastungszeugen in einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten versicherten Verfahren.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Beauftragung eines Rechtsanwalts

Der Versicherungsschutz umfasst die anwaltliche Beratung und Vertretung in versicherten Verfahren. Versichert ist auch die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers im Strafverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus in versicherten Verfahren eine sonstige anwaltliche Betreuung, soweit diese erforderlich ist. Erforderlich ist die anwaltliche Betreuung, wenn sie geeignet ist, die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers in versicherten Strafverfahren zu unterstützen. Dies gilt auch für die Beauftragung eines Angehörigen der steuerberatenden

Berufe sowie eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule.

(2) Sachverständigen- und Rechtsgutachten

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstellung von Sachverständigen- und Rechtsgutachten, die der Versicherungsnehmer zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz umfasst eine externe Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies gilt auch, wenn die Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

(4) Rechtsschutz bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Versicherer trägt die Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Versicherungsnehmers durch nicht versicherte Dritte, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

(5) Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz

In Erweiterung des § 1 (Allgemeiner Teil) erstreckt sich der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer auch auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht im Rahmen der im Versicherungsvertrag beschriebenen Funktion des Versicherungsnehmers erfolgten, jedoch anlässlich eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls offenbar geworden sind.

In Erweiterung des § 3 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Ehepartner oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers, sofern diese von der offenbar gewordenen Handlung oder Unterlassung betroffen sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die offenbar gewordenen Handlungen und Unterlassungen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuerstraftat führen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 50.000 je Rechtsschutzfall.

(6) Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer trägt nur nach seiner vorherigen Zustimmung die angemessenen Kosten in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 100.000,00 je Rechtsschutzfall.

(7) Folgeverfahren in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf ein Verwaltungsverfahren vor deutschen Sozial- oder Verwaltungsbehörden oder -gerichten, welches im unmittelbaren Anschluss an Ordnungswidrigkeiten- oder an ein rechtskräftig, nicht mit Vorsatzverurteilung abgeschlossenes Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) im versicherten Zeitraum eröffnet wurde.

(8) Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen

Der Versicherer trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung, die zur Vermeidung von Vorwürfen in Bezug auf Ausschreibungsabsprachen in Vergabeverfahren dient bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist, gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.

B. Besonderer Teil - Teil 1 b

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung - Premium

(9) Beratungs-Rechtsschutz zum Anstellungsverhältnis

Im Zusammenhang mit einem nach § 7 (1) a eintrittspflichtigen Rechtsschutzfall trägt der Versicherer bei Kündigung oder Vorlage eines schriftlichen Aufhebungsangebotes durch die Gesellschaft die Kosten einer anwaltlichen Beratung in Bezug auf den der versicherten Funktion zu Grunde liegenden Anstellungsvertrag bis zu einer Höhe von EUR 2.000.

(10) Sonstige entstandene Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche sonstigen erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß § 2 entstehen. Für die Erforderlichkeit gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Verfahrenskosten der gemäß § 2 Absatz 1 versicherten Verfahren.

(2) Weitere Kosten

Der Versicherer trägt die über die Verfahrenskosten hinaus gemäß § 4 anfallenden Kosten in angemessener Höhe. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang der erbrachten Leistungen und der Schwierigkeit der Sache.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;
- bei einer einvernehmlichen Erledigung die entstandenen Kosten dem vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnis oder einer gesetzlichen Kostenregelung entsprechen.

(3) Kosten bei aktiver Strafverfolgung

Im Rahmen der aktiven Strafverfolgung trägt der Versicherer die Kosten eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige im Interesse des Versicherungsnehmers.

(4) Strafkautions

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt der Versicherer darüber hinaus die Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherungsnehmer für die Bereitstellung des vom Versicherer nicht übernommenen Teils des Kautionsbetrages entstehen.

§ 6 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) U-Haft-Package

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im Ausland gegen den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner versicherten Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers folgende Unterstützungsleistungen:

a) Anwalts-Service

Der Versicherer benennt einen Rechtsanwalt und stellt den Kontakt her.

b) Benachrichtigungs-Service

Der Versicherer benachrichtigt nahestehende Personen, das Unternehmen, Geschäftspartner oder sonstige vom Versicherungsnehmer bezeichnete Personen und übernimmt die dadurch

entstehenden Kosten.

c) Botschafts- und Konsulats-Service

Der Versicherer informiert Botschaften und Konsulate und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

d) Arzneimittel-Service

Der Versicherer sorgt für die Zusendung dringend benötigter Medikamente und medizinischer Hilfsmittel und trägt die entstehenden Versand- und Zollkosten.

e) Untersuchungs-Haft-Tagegeld

Der Versicherer leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherungsnehmer ein pauschales Tagegeld. Die Höhe und maximale Bezugsdauer richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

f) Fahrzeug-Rücktransport

Kann oder darf der Versicherungsnehmer anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich veranlassten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft, die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst der Versicherer dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 2.500 je Rechtsschutzfall. Der Versicherungsschutz wird innerhalb Europas (im geographischen Sinne) gewährt. Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

(2) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder sein Ehe-/Lebenspartner im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal fünf Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

(3) Compliance-Schulung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine kostenfreie Compliance-Schulung zu einem von ROLAND zur Auswahl gestellten Veranstaltungstermin online zur Verfügung. Die Schulung wird durch von ROLAND ausgewählte externe Experten durchgeführt. Dem Versicherungsnehmer wird mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Einladung übersandt. Die Schulung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(4) Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit / eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu EUR 5.000 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

Zudem trägt der Versicherer unabhängig von einem Rechtsschutzfall einmalig die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit / eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu EUR 2.500 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren

B. Besonderer Teil - Teil 1 b

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung - Premium

besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(5) Beratung zum Umweltschutz „Umwelt-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu EUR 10.000 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

Zudem trägt der Versicherer unabhängig von einem Rechtsschutzfall einmalig die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu EUR 2.500 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(6) Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten

Der Versicherer trägt unabhängig von einem Rechtsschutzfall die Kosten für eine anwaltliche Beratung bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten im Ausland zum Korruptionsrisiko im anvisierten Land bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Diese Leistung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

§ 7 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Disziplinar- und Standesrechtsschutz

a) Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter und bei disziplinar- und berufsrechtlichen Verfahren.

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.

b) In den vom Versicherungsschutz umfassten sonstigen Verfahren gilt im Rahmen von verwaltungs-, sozial-, steuerrechtlichen Verfahren die förmliche Einleitung des Verfahrens als Rechtsschutzfall, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

c) Im Rahmen von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen besteht Rechtsschutz ab Beginn der Durchführung der Maßnahme.

d) Muss der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Betroffener gemäß § 3 Absatz 2 eine Aussage machen, gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Aussage an den Versicherungsnehmer.

e) Für die aktive Strafverfolgung und die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gilt der Rechtsschutzfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen.

Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum

Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungsvertrag noch besteht.

f) In Adhäsionsverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

g) In Privatklageverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger i. S. v. § 4 Absatz 1 bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Wir erstatten die Kosten für eine notwendige erste Beratung auch dann, wenn der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig wird.

(3) Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren den Versicherungsnehmer betreffend gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(4) Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Anspruch auf Rechtsschutz wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.

(5) Differenzdeckung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages auch für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind unter folgenden Voraussetzungen:

- der Versicherungsnehmer hatte bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis und
- es liegt keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vor.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet. Als Zeitpunkt für den Eintritt des Rechtsschutzfalles gilt der Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages.

(6) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, und ist unklar, ob ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall in die Laufzeit des einen oder anderen Vertrags fällt, so besteht bis zur Klärung Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag. Voraussetzung ist, dass keine Kenntnis des Versicherungsnehmers von dem Ermittlungsverfahren bestand und der Vorversicherer nicht wegen verspäteter oder ausgebliebener Beitragszahlung seine Leistungspflicht verneint hat.

Stellt sich heraus, dass der Vorversicherer für den Rechtsschutzfall eintrittspflichtig ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Vorversicherer an den Versicherer

B. Besonderer Teil - Teil 1 b

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung - Premium

abzutreten.

§ 8 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 9 Nachhaftung

(1) Es besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit von fünf Jahren, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht wurden.

(2) Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

(3) Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

§ 10 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Versicherungsschutz besteht nicht

a) für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen;

b) für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren sowie bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts gemäß § 4 Absatz 4;

c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die insoweit erbrachten Leistungen einschließlich der ihn betreffenden Nebenleistungen zu erstatten. Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt darüber hinaus auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (dolus eventualis) bestehen, sofern gegen den Versicherten ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

§ 11 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz gilt weltweit.

§ 12 Textform / Schriftform von Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind, soweit keine gesetzliche Schriftform verlangt ist und soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in Textform abzugeben.

Anlage

Definitionen und Leistungsbeispiele

zu § 2 Gegenstand der Versicherung

Vollstreckungsmaßnahmen:

Unter Strafvollstreckungsmaßnahmen versteht man die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldstrafen aufgrund eines Urteils, sowie die Vollstreckung von Geldbußen.

Verfahren mit strafrechtlichem Charakter:

- Berufsverbot
- Entzug der Fahrerlaubnis
- Fahrverbot
- Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns

Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts:

Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können. Dies sind beispielsweise:

- Adhäsionsverfahren
Möglichkeit der Geltendmachung eines aus einer Straftat entstandenen zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren
- Aktive Strafverfolgung
wenn der Versicherungsnehmer selbst eine Strafanzeige stellt
- Auslieferungsverfahren / Internationaler Haftbefehl
- Einlegungen von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- Vorbeugende anwaltliche Stellungnahmen
Anwaltliche Stellungnahme im Namen des Versicherungsnehmers, wenn sich das Ermittlungsverfahren mangels eines personenbezogenen Vorwurfs zunächst gegen unbekannt richtet und die Gefahr besteht, dass der Versicherungsnehmer als Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren mit einbezogen wird
- Kronzeugenregelung
wenn (Mit-)Täter freiwillig zur Aufklärung oder Verhinderung der Tat beiträgt und daher Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann
- Nebenklageverfahren
- Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
- Privatklageverfahren
Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt
- Sozialrechtliche Verfahren
- Steuerrechtliche Verfahren
- Verfassungsbeschwerden
wenn im Rahmen des Strafverfahrens die Verletzung von Grundrechten behauptet wird
- Vermögenssicherungsmaßnahmen (dinglicher Arrest)
wenn Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Vollstreckung verhindert werden soll
- Verständigung im Strafverfahren (Deal)
- Verteidigung im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Verwaltungsgerichtliche Verfahren
inklusive Verfahren nach Konsulargesetz
- Wiederaufnahmeverfahren und Zurückverweisung
- Zeugenbetreuung / -beratung
auch bei Anordnung von Beugemitteln wie Ordnungshaft und Ordnungsgeld
- Zeugenentschädigungsmaßnahmen

zu § 3 Versicherungsnehmer

Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Dies sind beispielsweise:

- Akustische Wohnraumüberwachung
- Ärztlicher Eingriff (Blutprobe, Entnahme von Körperzellen)
- Beschlagnahme (auch Post) inklusive Geltendmachung von Herausgabeansprüchen
- Durchsuchung (auch Online)
- Entziehung der Fahrerlaubnis (auch vorläufig)
- Erhebung der Telekommunikations-Verkehrsdaten
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen / Festnahme
- Verdeckte Ermittlungen

zu § 4 Leistungsumfang

Nicht anwaltliche Mitarbeiter

Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind Kosten für nicht anwaltliche Mitarbeiter im Rahmen der anwaltlichen Beratung, Vertretung, sowie sonstigen anwaltlichen Betreuung in versicherten Verfahren.

Öffentlichkeitsarbeit

Hierunter fallen die Kosten der folgenden externen Beratung:

- PR-Beratung
- Journalistische Beratung, z.B. juristische Überprüfung einer Presseerklärung
- Beratung zur Rechtskommunikation (sog. Litigation-PR), z. B. zu einer fallbezogenen Kommunikationsstrategie

Forensische Dienstleistungen

zur Aufklärung, Identifikation, sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen

Hierunter fallen beispielsweise folgende Kosten:

- Corporate Investigations (unternehmensinterne Ermittlungen);
- Corporate Intelligence (Aufbereitung von Hintergrundinformationen zu Unternehmen und Geschäftspersonen);
- Asset Tracing (Lokalisierung sowie Ermöglichung der Rückführung von entzogenem Kapital);
- Litigation Support (Sicherung und Aufarbeitung sämtlicher Informationen um das vom Versicherungsschutz umfasste Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren);
- Forensic Accounting (Identifikation, Analyse und Interpretation von Kapitalbewegungen);
- Prevention & Compliance (Erstellung von Risikoprofilen und Beratung zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Handlungen sowie Beratung zur Einführung von Compliance-Programmen);
- IT-Forensic (Analyse und Sicherung elektronischer Daten).

Sonstige entstandene Kosten

Hierunter fallen - sofern erforderlich - beispielsweise folgende Kosten:

- Dolmetscherkosten
- Prozessbeobachtungskosten
- Recherchekosten (auch durch Externe, z.B. Detekteien)
- Reisekosten (Versicherter, Anwalt, Sachverständiger)
- Übersetzungskosten

zu § 5 Versicherte Kosten

Angemessenheit

Nach aktueller BGH-Rechtsprechung gelten Rechtsanwaltsgebühren dann als unangemessen, „wenn sie in einem krassen evidenten Missverhältnis zwischen anwaltlicher Leistung und ihrer Vergütung stehen und im Einzelfall ein unzumutbares und unerträgliches Ergebnis darstellen“.

zu § 7 Rechtsschutzfall

Vorsorglicher Rechtsschutz

Dieser besteht generell, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der

B. Besonderer Teil - Teil 1 a und b **Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung – für Standard und Premium**

Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Dies gilt beispielsweise, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht,

- dass in Zusammenhang mit einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren auch Handlungen und Unterlassungen versicherter Personen untersucht werden und/oder eine versicherte Person erwägt, eine Selbstanzeige zu erstatten;
- dass im Rahmen eines anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen durch den Versicherungsnehmer behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;
- dass bei dem Versicherungsnehmer Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn ergeht;
- dass in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch versicherte Personen behauptet wird.

B. Besonderer Teil - Teil 2

Veto-Police - Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (Standard)

§ 1 Rechtsgrundlage

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen des Allgemeinen Teils der MRB und aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren, soweit der Gewährung des Versicherungsschutzes für den Versicherungsnehmer innerhalb einer bestehenden Unternehmens-Straf-Rechtsschutz-Police durch das versicherte Unternehmen widersprochen oder versagt wird (Veto-Police) und dem Versicherungsnehmer daher seitens des Versicherers kein Versicherungsschutz aus der Unternehmenspolice gewährt werden kann.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren nach Satz 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung, Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die Einlegung von und Verteidigung bei Dienstaufsichtsbeschwerden oder die Verletzung von Persönlichkeitsrechten gemäß § 4 Absatz 4, besteht auch unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren nach Satz 1 Versicherungsschutz.

(2) Definitionen und Leistungsbeschreibungen zu Absatz 1, sowie den nachfolgenden Bestimmungen, sind der Anlage zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

§ 3 Versicherungsnehmer

(1) Versichert ist der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner im Versicherungsschein genannten Funktion. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf beendete Tätigkeiten.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als

- Betroffener in einem Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder disziplinar- und standesrechtlichem Verfahren als Beschuldigter, Angeklagter, Verurteilter oder
- Adressat von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen;
- Anzeigerstatter;
- Zeuge;
- Vorgeladener vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss;
- von einem Strafverfahren Bedrohter;
- Partei eines Verfahrens gemäß § 2 Satz 2 und 3.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Entlastungszeugen in einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten versicherten Verfahren.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Beauftragung eines Rechtsanwalts

Der Versicherungsschutz umfasst die anwaltliche Beratung und Vertretung in versicherten Verfahren. Versichert ist auch die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers im Strafverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus in versicherten Verfahren eine sonstige anwaltliche Betreuung, soweit diese erforderlich ist. Erforderlich ist die anwaltliche Betreuung, wenn sie geeignet ist, die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers in versicherten Strafverfahren zu unterstützen. Dies gilt auch für die Beauftragung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe sowie eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule.

(2) Sachverständigen- und Rechtsgutachten

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstellung von Sachverständigen- und Rechtsgutachten, die der Versicherungsnehmer zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz umfasst eine externe Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies gilt auch, wenn die Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

(4) Rechtsschutz bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Versicherer trägt die Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Versicherungsnehmers durch nicht versicherte Dritte, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

(5) Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz

In Erweiterung des § 1 (Allgemeiner Teil) erstreckt sich der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer auch auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht im Rahmen der im Versicherungsvertrag beschriebenen Funktion des Versicherungsnehmers erfolgten, jedoch anlässlich eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls offenbar geworden sind.

In Erweiterung des § 3 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Ehepartner oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers, sofern diese von der offenbar gewordenen Handlung oder Unterlassung betroffen sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die offenbar gewordenen Handlungen und Unterlassungen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuerstraftat führen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 50.000 je Rechtsschutzfall.

(6) Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer trägt nur nach seiner vorherigen Zustimmung die angemessenen Kosten in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 25.000,00 je Rechtsschutzfall.

(7) Folgeverfahren in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf ein Verwaltungsverfahren vor deutschen Sozial-

B. Besonderer Teil - Teil 2

Veto-Police - Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (Standard)

oder Verwaltungsbehörden oder -gerichten, welches im unmittelbaren Anschluss an Ordnungswidrigkeiten- oder an ein rechtskräftig, nicht mit Vorsatzverurteilung abgeschlossenes Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) im versicherten Zeitraum eröffnet wurde.

(8) Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen

Der Versicherer trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung, die zur Vermeidung von Vorwürfen in Bezug auf Ausschreibungsabsprachen in Vergabeverfahren dient bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist, gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.

(9) Beratungs-Rechtsschutz zum Anstellungsverhältnis

Im Zusammenhang mit einem nach § 7 (1) a eintrittspflichtigen Rechtsschutzfall trägt der Versicherer bei Kündigung oder Vorlage eines schriftlichen Aufhebungsangebotes durch die Gesellschaft die Kosten einer anwaltlichen Beratung in Bezug auf den der versicherten Funktion zu Grunde liegenden Anstellungsvertrag bis zu einer Höhe von EUR 2.000.

(10) Sonstige entstandene Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche sonstigen erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß § 2 entstehen. Für die Erforderlichkeit gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Verfahrenskosten der gemäß § 2 Absatz 1 versicherten Verfahren.

(2) Weitere Kosten

Der Versicherer trägt die über die Verfahrenskosten hinaus gemäß § 4 anfallenden Kosten in angemessener Höhe. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang der erbrachten Leistungen und der Schwierigkeit der Sache.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;
- bei einer einvernehmlichen Erledigung die entstandenen Kosten dem vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnis oder einer gesetzlichen Kostenregelung entsprechen.

(3) Kosten bei aktiver Strafverfolgung

Im Rahmen der aktiven Strafverfolgung trägt der Versicherer die Kosten eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige im Interesse des Versicherungsnehmers.

(4) Strafkautions

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt der Versicherer darüber hinaus die Kosten (Zinsen, Bürgerschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherungsnehmer für die Bereitstellung des vom Versicherer nicht übernommenen Teils des Kautionsbetrags entstehen.

§ 6 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) U-Haft-Package

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im Ausland gegen den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner versicherten Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers folgende Unterstützungsleistungen:

a) Anwalts-Service

Der Versicherer benennt einen Rechtsanwalt und stellt den Kontakt her.

b) Benachrichtigungs-Service

Der Versicherer benachrichtigt nahestehende Personen, das Unternehmen, Geschäftspartner oder sonstige vom Versicherungsnehmer bezeichnete Personen und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

c) Botschafts- und Konsulats-Service

Der Versicherer informiert Botschaften und Konsulate und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

d) Arzneimittel-Service

Der Versicherer sorgt für die Zusendung dringend benötigter Medikamente und medizinischer Hilfsmittel und trägt die entstehenden Versand- und Zolllkosten.

e) Untersuchungs-Haft-Tagegeld

Der Versicherer leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherungsnehmer ein pauschales Tagesgeld. Die Höhe und maximale Bezugsdauer richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

f) Fahrzeug-Rücktransport

Kann oder darf der Versicherungsnehmer anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich veranlassten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft, die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst der Versicherer dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 2.500 je Rechtsschutzfall. Der Versicherungsschutz wird innerhalb Europas (im geographischen Sinne) gewährt. Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

(2) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder sein Ehe-/Lebenspartner im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal fünf Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

(3) Compliance-Schulung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine kostenfreie Compliance-Schulung zu einem von ROLAND zur Auswahl gestellten Veranstaltungstermin online zur Verfügung. Die Schulung wird durch von ROLAND ausgewählte externe Experten

B. Besonderer Teil - Teil 2

Veto-Police - Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (Standard)

durchgeführt. Dem Versicherungsnehmer wird mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Einladung übersandt. Die Schulung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(4) Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit / eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu EUR 2.500 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

(5) Beratung zum Umweltschutz „Umwelt-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu EUR 2.500 durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten.

§ 7 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht innerhalb des versicherten Zeitraums nach Eintritt des Rechtsschutzfalles gemäß Absatz (1) bis (5).

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Disziplinar- und Standesrechtsschutz

a) Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter und bei disziplinar- und berufsrechtlichen Verfahren.

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.

b) In den vom Versicherungsschutz umfassten sonstigen Verfahren gilt im Rahmen von verwaltungs-, sozial-, steuerrechtlichen Verfahren die förmliche Einleitung des Verfahrens als Rechtsschutzfall, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

c) Im Rahmen von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen besteht Rechtsschutz ab Beginn der Durchführung der Maßnahme.

d) Muss der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Betroffener gemäß § 3 Absatz 2 eine Aussage machen, gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Aussage an den Versicherungsnehmer.

e) Für die aktive Strafverfolgung und die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gilt der Rechtsschutzfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungsvertrag noch besteht.

f) In Adhäsionsverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

g) In Privatklageverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger i. S. v. § 4 Absatz 1 bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Wir erstatten die Kosten für eine notwendige erste Beratung auch dann, wenn der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig wird.

(3) Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren den Versicherungsnehmer betreffend gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(4) Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Anspruch auf Rechtsschutz wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.

(5) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Ein Anspruch auf Rechtsschutzdeckung im Sinne der Veto-Police setzt voraus, dass der Gewährung des Versicherungsschutzes für den Versicherungsnehmer innerhalb einer bestehenden Unternehmens-Straf-Rechtsschutz-Police durch das Unternehmen, für das er tätig ist, widersprochen oder versagt wurde (Veto-Police) und dem Versicherungsnehmer seitens des Versicherers kein Versicherungsschutz aus der Unternehmenspolice gewährt werden kann.

§ 8 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 9 Nachhaftung

(1) Es besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit von drei Jahren, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht wurden.

(2) Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

(3) Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

§ 10 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Versicherungsschutz besteht nicht

a) für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen;

b) für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht

B. Besonderer Teil - Teil 2

Veto-Police - Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (Standard)

im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren sowie bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts gemäß § 4 Absatz 4;

c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die insoweit erbrachten Leistungen einschließlich der ihn betreffenden Nebenleistungen zu erstatten. Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt darüber hinaus auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (dolus eventualis) bestehen, sofern gegen den Versicherten ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

§ 11 Subsidiarität

Leistungen aus einem bestehenden Unternehmens-Straf-Rechtsschutz-Vertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Rechtsschutz-Leistungen aus diesem Vertrag stehen dem Versicherungsnehmer nur bei Widerspruch oder Versagung der Gewährung des Versicherungsschutzes durch den Versicherungsnehmer der Unternehmens-Straf-Rechtsschutz-Police zur Verfügung.

§ 12 Abhängigkeitsklausel

(1) Der Abschluss der Veto-Police gemäß Besonderer Teil 2 MRB ist nur in Verbindung zu einer bei ROLAND bestehenden Unternehmens-Straf-Rechtsschutz-Versicherung möglich.

(2) Besteht bei Abschluss des Vertrages (Veto Police) eine mit den Universal-Strafrechtsschutz für Unternehmen / Universal-Straf-Rechtsschutz für Mittelstand- und Großunternehmen der ROLAND vergleichbare Unternehmens-Straf-Rechtsschutz-Versicherung bei einem anderen Versicherer als ROLAND, so wandelt sich der Vertrag nach 24 Monaten automatisch in einen Manager-Universal-Straf-Rechtsschutz gemäß Besonderer Teil 1 um, es sei denn, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Abschlussvoraussetzung nach Absatz (1) erfüllt ist.

(3) Wird die bei ROLAND oder einem anderen Versicherer bestehende Unternehmens-Straf-Rechtsschutz-Versicherung beendet, so endet zu diesem Zeitpunkt auch der Vertrag der Veto-Police. Diese wandelt sich ab Beendigung automatisch in einen Manager-Universal-Straf-Rechtsschutz gemäß Besonderer Teil 1 MRB um.

Der Versicherer ist berechtigt, für die durch die Vertragsumwandlung hinzukommenden Leistungen einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Umwandlung des Vertrages und der möglicherweise damit einhergehenden Beitragsanpassung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Umwandlung, zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer endet der Vertrag automatisch (Wegfall des versicherten Interesses).

§ 13 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz gilt weltweit.

§ 14 Textform / Schriftform von Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind, soweit keine gesetzliche Schriftform verlangt ist und soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in Textform abzugeben.

B. Besonderer Teil - Teil 3 a

Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung – Standard

§ 1 Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen des Allgemeinen Teils der MRB und aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser im Zusammenhang mit einer versicherten Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen im Sinne dieser Bedingungen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

Der Versicherungsschutz kann aufgrund besonderer Vereinbarung auf die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers beschränkt werden.

Der Versicherungsschutz kann aufgrund besonderer Vereinbarung auf die Abwehr von Ansprüchen, die durch außerhalb des Unternehmens stehende Dritte gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden (sogenannte Außenansprüche) beschränkt werden.

§ 3 Versicherungsnehmer

Versichert ist der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner gegenwärtigen Tätigkeit als geschäftsführendes Organ oder Aufsichtsorgan.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf sämtliche gegenwärtige und zukunfts kommende Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsratsmandate in anderen Unternehmen (externe Mandate), soweit es sich nicht um börsennotierte Gesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a KWG) oder Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse in den U.S.A. gehandelt werden, handelt.

Der Versicherungsschutz besteht auch für die Ausübung von Interimsmandaten in anderen Unternehmen durch den Versicherungsnehmer, die auf seiner versicherten Tätigkeit als geschäftsführendes Organ oder Aufsichtsorgan beruhen.

Soweit Ehegatten oder im Falle des Todes des Versicherungsnehmers dessen Erben für die Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden, besteht auch für diese Fälle Versicherungsschutz.

§ 4 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) Rechtsanwaltskosten des Versicherungsnehmers

a) außergerichtlich

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer deutschen Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

b) gerichtlich

In gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung des vom Versicherungsnehmer zur Vertretung vor Gericht beauftragten Rechtsanwaltes. Soweit im Ausland keine gesetzliche Vergütungsregelung besteht, trägt der Versicherer Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe des Betrages, der nach der deutschen Vergütungsregelung zu erstatten wäre.

c) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes bzw. Rechtslehrers einer deutschen Hochschule an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum Versicherungsnehmer oder an den Sitz der Gegenseite. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(3) Reisekosten des Versicherungsnehmers

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Versicherungsnehmers an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Übersetzers oder Dolmetschers.

(5) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten (auch Rechtsgutachten).

(6) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

(7) Streitbeitritt und -verkündung, negative Feststellungsklage

Der Versicherer trägt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

(8) Beratungs-Rechtsschutz

a) Vorsorgliche Rechtsberatung

Der Versicherer trägt die Kosten für eine vorsorgliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater bis zur Höhe von EUR 2.500 für den Fall, dass

aa) gegenüber dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner versicherten Funktion die Entlastung durch Aufsichtsorgane bzw. die Hauptversammlung versagt wird;

bb) gegenüber dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner versicherten Funktion in Form eines Beschlusses der Aufsichtsorgane oder der Gesellschafterversammlung, festgestellt wird, dass

B. Besonderer Teil - Teil 3 a

Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung – Standard

haftungsrelevantes Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegt und damit verbunden eine Androhung der Inanspruchnahme gem. § 2 dieser Bedingungen erfolgt;

cc) durch Dritte gegen das oder die Unternehmen in denen der Versicherungsnehmer eine versicherte Organfunktion wahrnimmt ein Leistungs- oder Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von mindestens EUR 100.000 geltend gemacht wird;

dd) gegen den Versicherungsnehmer eine behördliche Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf seine versicherte Organfunktion bezieht;

ee) die Aufhebung des der versicherten Organfunktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrags angedroht wird oder die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ausgesprochen wird. Dies gilt auch, wenn vereinbarte Leistungen aus Anstellungsverträgen oder damit unmittelbar zusammenhängenden Zusatzvereinbarungen nicht erbracht oder gekürzt werden.

ff) Sondergutachten gemäß § 142 Aktiengesetz oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt werden.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

b) Präventiver Beratungs-Rechtsschutz

Unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles gem. § 8 trägt der Versicherer die Kosten für eine erste Beratung durch einen Rechtsanwalt bis zur Höhe von EUR 2.500 bezogen auf die versicherte Funktion des Versicherungsnehmers bei

- bei drohender Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers bei drohender Insolvenz
- gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern
- Fusion/ Veräußerung des Unternehmens.

Die Kostenübernahme ist auf zwei Leistungsfälle pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

c) Cyber Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für eine Beratung bis zur Höhe von EUR 1.000 zur Überprüfung der Cyber-Sicherheit in den Unternehmen, in denen der Versicherungsnehmer eine versicherte Funktion wahrnimmt. Cyber-Sicherheit umfasst den Schutz von Systemen, Netzwerken und Programmen vor digitalen Angriffen in allen Bereichen der Information- und Kommunikationstechnik.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(9) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens.

(10) Rechtsschutz aus AGG

Der Versicherer trägt die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten für die Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen oder Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ergeben.

(11) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder sein Ehe-/ Lebenspartner im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom

Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal 5 Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

§ 5 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

(1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer auf Wunsch einen Mediator zur Durchführung eines Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 2. Hat sich der Versicherungsnehmer mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt, dann übernimmt der Versicherer ebenfalls die Kosten nach Absatz 2.

(2) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

§ 6 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer trägt nicht

(1) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

(2) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

(3) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

(4) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Übernahmeverpflichtungen, die sich aus einem Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsvertrag ergeben.

§ 7 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherungsnehmer den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurück zu erstatten.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

§ 8 Eintritt des Rechtsschutzfalles

(1) Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer noch besteht und ein Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist. Der Haftpflichtanspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen den Versicherungsnehmer schriftlich erhoben wird.

(2) Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht worden sein könnte.

(3) Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.

§ 9 Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind und die erstmalige Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens ebenfalls in der Laufzeit des Vertrages erfolgt ist.

§ 10 Nachhaftung

Werden nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherungsvertrages innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erstmals Haftpflichtansprüche geltend gemacht, bei denen der Rechtsschutzfall noch innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist, besteht ebenfalls Rechtsschutz. Der Zeitraum verlängert sich mit jedem weiteren Versicherungsjahr, das der Vertrag bestand um weitere 12 Monate; sie beträgt jedoch maximal 120 Monate. Diese Regelungen gelten nur, wenn der Vertrag bei Beendigung schadenfrei war und kein Prämienverzug vorlag.

Auf Antrag kann durch besondere Vereinbarung - unabhängig von der Schadenfreiheit und der Laufzeit des Vertrages - der Zeitraum auf die Fälle erweitert werden, in denen die Haftpflichtansprüche erstmals innerhalb von 120 Monaten nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Vertrages geltend gemacht werden, aber der Rechtsschutzfall noch innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist.

§ 11 Rückwärtsversicherung

Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Rechtsschutzfälle (Rückwärtsversicherung) Versicherungsschutz besteht, soweit die Rechtsschutzfälle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.

Wird der Versicherungsnehmer wegen eines Rechtspflichtenverstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit vor Vertragsbeginn in Anspruch genommen und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden, so verzichtet der Versicherer auf die Einrede der Vorvertraglichkeit.

§ 12 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und Madeira.

B. Besonderer Teil - Teil 3 b

Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung - Premium

§ 1 Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen des Allgemeinen Teils der MRB und aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser im Zusammenhang mit einer versicherten Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen im Sinne dieser Bedingungen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

Der Versicherungsschutz kann aufgrund besonderer Vereinbarung auf die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers beschränkt werden.

Der Versicherungsschutz kann aufgrund besonderer Vereinbarung auf die Abwehr von Ansprüchen, die durch außerhalb des Unternehmens stehende Dritte gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden (sogenannte Außenansprüche) beschränkt werden.

§ 3 Versicherungsnehmer

Versichert ist der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner gegenwärtigen Tätigkeit als geschäftsführendes Organ oder Aufsichtsorgan.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf sämtliche gegenwärtige und zukunfts kommende Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsratsmandate in anderen Unternehmen (externe Mandate), soweit es sich nicht um börsennotierte Gesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a KWG) oder Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse in den U.S.A. gehandelt werden, handelt.

Der Versicherungsschutz besteht auch für die Ausübung von Interimsmandaten in anderen Unternehmen durch den Versicherungsnehmer, die auf seiner versicherten Tätigkeit als geschäftsführendes Organ oder Aufsichtsorgan beruhen.

Soweit Ehegatten oder im Falle des Todes des Versicherungsnehmers dessen Erben für die Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden, besteht auch für diese Fälle Versicherungsschutz.

§ 4 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) Rechtsanwaltskosten des Versicherungsnehmers

a) außergerichtlich und gerichtlich

Für die Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer deutschen Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

b) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes bzw. Rechtslehrers einer deutschen Hochschule an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum Versicherungsnehmer oder an den Sitz der Gegenseite. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(3) Reisekosten des Versicherungsnehmers

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Versicherungsnehmers an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Übersetzers oder Dolmetschers.

(5) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten (auch Rechtsgutachten).

(6) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

(7) Streitbeitritt und -verkündung, negative Feststellungsklage

Der Versicherer trägt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

(8) Beratungs-Rechtsschutz

a) Vorsorgliche Rechtsberatung

Der Versicherer trägt die Kosten für eine vorsorgliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater bis zur Höhe von EUR 10.000 für den Fall, dass

aa) gegenüber dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner versicherten Funktion die Entlastung durch Aufsichtsorgane bzw. die Hauptversammlung versagt wird;

bb) gegenüber dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner versicherten Funktion in Form eines Beschlusses der Aufsichtsorgane oder der Gesellschafterversammlung, festgestellt wird, dass haftungsrelevantes Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegt und damit verbunden eine Androhung der Inanspruchnahme gem. § 2 dieser Bedingungen erfolgt;

cc) durch Dritte gegen das oder die Unternehmen in denen der Versicherungsnehmer eine versicherte Organfunktion wahrnimmt ein Leistungs- oder Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von mindestens EUR 100.000 geltend gemacht wird;

dd) gegen den Versicherungsnehmer eine behördliche Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf seine versicherte Organfunktion bezieht;

ee) die Aufhebung des der versicherten Organfunktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrags angedroht wird oder die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ausgesprochen wird. Dies gilt auch, wenn vereinbarte Leistungen aus Anstellungsverträgen oder damit unmittelbar zusammenhängenden Zusatzvereinbarungen nicht erbracht oder gekürzt werden.

ff) Sondergutachten gemäß § 142 Aktiengesetz oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt werden.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

b) Präventiver Beratungs-Rechtsschutz

Unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles gem. § 8 trägt der Versicherer die Kosten für eine erste Beratung durch einen Rechtsanwalt bis zur Höhe von EUR 5.000 bezogen auf die versicherte Funktion des Versicherungsnehmers bei

- bei drohender Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers wegen drohender Insolvenz
- gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern
- Fusion/ Veräußerung des Unternehmens.

Die Kostenübernahme ist auf zwei Leistungsfälle pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

c) Cyber Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für eine Beratung bis zur Höhe von EUR 2.500 zur Überprüfung der Cyber-Sicherheit in den Unternehmen, in denen der Versicherungsnehmer eine versicherte Funktion wahrnimmt. Cyber-Sicherheit umfasst den Schutz von Systemen, Netzwerken und Programmen vor digitalen Angriffen in allen Bereichen der Information- und Kommunikationstechnik.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(9) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens.

(10) Rechtsschutz aus AGG

Der Versicherer trägt die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten für die Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen oder Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ergeben.

(11) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder sein Ehe-/ Lebenspartner im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal 5 Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

§ 5 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

(1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer auf Wunsch einen Mediator zur Durchführung eines Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 2. Hat sich der Versicherungsnehmer mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt, dann übernimmt der Versicherer ebenfalls die Kosten nach Absatz 2.

(2) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

§ 6 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer trägt nicht

(1) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

(2) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

(3) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

(4) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Übernahmeverpflichtungen, die sich aus einem Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsvertrag ergeben.

§ 7 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherungsnehmer den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurück zu erstatten.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

(3) Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die in den USA und Kanada oder nach dem materiellen Recht dieser Länder geltend gemacht werden.

§ 8 Eintritt des Rechtsschutzfalles

(1) Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt voraus, dass der Versicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer noch besteht und ein Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraumes

B. Besonderer Teil - Teil 3 b Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung - Premium

eingetreten ist.

(2) Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Schadenersatzanspruch erstmalig schriftlich gegen den Versicherungsnehmer erhoben wird.

§ 9 Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 10 Nachhaftung

Werden nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherungsvertrages innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erstmals Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht, bei denen der behauptete Verstoß noch innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist, besteht ebenfalls Rechtsschutz. Der Zeitraum verlängert sich mit jedem weiteren Versicherungsjahr, das der Vertrag bestand um weitere 12 Monate; sie beträgt jedoch maximal 120 Monate. Diese Regelungen gelten nur, wenn der Vertrag bei Beendigung schadenfrei war und kein Prämienverzug vorlag.

Auf Antrag kann durch besondere Vereinbarung - unabhängig von der Schadenfreiheit und der Laufzeit des Vertrages - der Zeitraum auf die Fälle erweitert werden, in denen die Haftpflichtansprüche erstmals innerhalb von 120 Monaten nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Vertrages geltend gemacht werden, aber der behauptete Verstoß noch innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist.

§ 11 Rückwärtsversicherung

Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Rechtsschutzfälle (Rückwärtsversicherung) Versicherungsschutz besteht, soweit die Rechtsschutzfälle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.

Wird der Versicherungsnehmer wegen eines Rechtspflichtenverstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit vor Vertragsbeginn in Anspruch genommen und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden, so verzichtet der Versicherer auf die Einrede der Vorvertraglichkeit.

§ 12 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Nicht versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen in den USA und Kanada stehen.

B. Besonderer Teil - Teil 4 a

Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz-Versicherung - Standard

§ 1 Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen des Allgemeinen Teils der MRB und aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers aus dem den versicherten Funktionen zugrunde liegenden Anstellungsvertrag. Ferner besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vertragliche Nebenabreden im Zusammenhang mit dem versicherten Anstellungsvertrag, in denen die Rechte und Pflichten aus diesem gesondert geregelt werden. Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf mehrere Anstellungsverträge ausgedehnt werden.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers aus vorbereitenden Tätigkeiten im Hinblick auf neue Tätigkeiten, auch wenn die tatsächliche Aufnahme dieser am Ende unterbleibt.

Soweit infolge des Todes des Versicherungsnehmers für Erben, Nachlassverwalter, Betreuer oder Pfleger Rechte oder Pflichten aus dem Anstellungsvertrag entstehen, besteht auch für diese Versicherungsschutz.

§ 3 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) Rechtsanwaltskosten des Versicherungsnehmers

a) außergerichtlich

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer deutschen Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

b) gerichtlich

In gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung des vom Versicherungsnehmer zur Vertretung vor Gericht beauftragten Rechtsanwaltes. Soweit im Ausland keine gesetzliche Vergütungsregelung besteht, trägt der Versicherer Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe des Betrages, der nach der deutschen Vergütungsregelung zu erstatten wäre.

c) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des

Rechtsanwaltes bzw. Rechtslehrers einer deutschen Hochschule an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum Versicherungsnehmer oder an den Sitz der Gegenseite. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(3) Reisekosten des Versicherungsnehmers

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Versicherungsnehmers an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherungsnehmers angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Übersetzers oder Dolmetschers.

(5) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

(6) Streitbeitritt, Streitverkündung, negative Feststellungsklage

Der Versicherer trägt nach vorheriger Zustimmung die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

(7) Beratungskosten bei bevorstehendem Ermittlungsverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten einer notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt zur Vermeidung eines drohenden bzw. zur Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren, wenn im Zusammenhang mit einer angedrohten Aufhebung oder vorzeitigen Kündigung des versicherten Anstellungsvertrages die Prüfung der Einleitung strafrechtlicher Schritte bzw. die Stellung einer Strafanzeige gegen den Versicherungsnehmer schriftlich angekündigt wird. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(8) Präventiver Beratungs-Rechtsschutz

Unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles gem. § 6 trägt der Versicherer die Kosten für eine erste Beratung durch einen Rechtsanwalt bis zur Höhe von EUR 2.500 bezogen auf die versicherte Funktion des Versicherungsnehmers bei

- bei drohender Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers wegen drohender Insolvenz
- gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern
- Fusion/ Veräußerung des Unternehmens.

Die Kostenübernahme ist auf zwei Leistungsfälle pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(9) Beratungskosten bei Aufhebungsangeboten

Der Versicherer trägt bei Vorlage eines schriftlichen Angebots zur Aufhebung des Anstellungsvertrages an den Versicherungsnehmer die angemessenen Kosten für rechtliche und steuerliche Beratungen bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 7.500.

Wird die Leistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen und kommt es im Zusammenhang mit dem Aufhebungsangebot zu einem Rechtsschutzfall, so werden die erbrachten Leistungen auf den Rechtsschutzfall angerechnet. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

B. Besonderer Teil - Teil 4 a

Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz-Versicherung - Standard

(10) Präventive Prüfung des Anstellungsvertrages

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, seinen der versicherten Funktion zugrundeliegenden Anstellungsvertrag kostenfrei durch einen vom Versicherer vermittelten spezialisierten Rechtsanwalt rechtlich prüfen zu lassen.

Die Vertragsprüfung kann in Anspruch genommen werden, wenn

- der vom Versicherungsschutz umfasste bestehende Anstellungsvertrag durch Nachtrag geändert wird oder geändert werden soll (dies gilt nicht bei formellem Wechsel des Vertragspartners, zum Beispiel bei Fusion des Unternehmens) oder
- der Anstellungsvertrag während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aufgrund eines Unternehmens- oder Funktionswechsels neu geschlossen wird.

Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.

Wird die Leistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen und kommt es im Zusammenhang mit dem Aufhebungsangebot zu einem Rechtsschutzfall, so werden die erbrachten Leistungen auf den Rechtsschutzfall angerechnet. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(11) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder sein Ehe-/Lebenspartner im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal 5 Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

(12) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit um einer im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzfall drohenden Rufschädigung des Versicherungsnehmers entgegen zu wirken.

§ 4 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

(1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer auf Wunsch einen Mediator zur Durchführung eines Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 2.

Hat sich der Versicherungsnehmer mit einer anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt, dann übernimmt der Versicherer ebenfalls die Kosten nach Absatz 2.

(2) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten. Sind am Mediationsverfahren

auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

§ 5 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer trägt nicht

(1) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

(2) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

(3) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

(4) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

§ 6 Eintritt des Rechtsschutzfalles

Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt voraus, dass der Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten und die vereinbarte Wartezeit abgelaufen ist.

Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder -vorschriften begangen hat oder begangen haben soll, der die Streitigkeit aus dem Anstellungsvertrag ausgelöst hat.

Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben. Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. War dieser Zeitraum jedoch länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet, bleibt der für diesen Zeitraum als maßgeblich festgestellte Verstoß außer Betracht.

Die Wartezeit beträgt drei Monate.

Es besteht keine Wartezeit, wenn

- der Versicherungsnehmer spätestens mit Abschluss des Anstellungsvertrages den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz abgeschlossen hat oder
- der Versicherungsnehmer bei ROLAND den Baustein Beruf seit mindestens einem Jahr versichert hat und ohne zeitliche Unterbrechung in den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz wechselt.

Liegt der Rechtspflichtenverstoß vor Versicherungsbeginn oder in der Wartezeit und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der Meldung des Rechtsschutzfalles mindestens drei Jahre beim Versicherer ununterbrochen bestanden, beruft sich der Versicherer bezüglich dieses Rechtspflichtenverstößes nicht auf Leistungsfreiheit wegen Vorvertraglichkeit bzw. Eintritt des Rechtsschutzfalles in der Wartezeit.

§ 7 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des

B. Besonderer Teil - Teil 4 a

Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz-Versicherung - Standard

Vertrages eingetreten sind.

§ 8 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag beendet, weil die versicherte Funktion aus Alters- oder Krankheitsgründen dauerhaft weggefallen ist, so gewährt der Versicherer eine prämienfreie Nachhaftung für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten. Voraussetzung ist, dass der Vertrag vor seiner Beendigung mindestens drei Jahre ununterbrochen bestanden hat und in dieser Zeit kein Rechtsschutzfall eingetreten ist.

Auf Antrag kann durch besondere Vereinbarung auf die Schadenfreiheit und die 3 Jahres-Laufzeit des Vertrages als Voraussetzung für die Nachhaftungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und Madeira.

B. Besonderer Teil - Teil 5

Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz-Versicherung - Premium

§ 1 Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen des Allgemeinen Teils der MRB und aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers aus dem den versicherten Funktionen zugrunde liegenden Anstellungsvertrag. Ferner besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vertragliche Nebenabreden im Zusammenhang mit dem versicherten Anstellungsvertrag, in denen die Rechte und Pflichten aus diesem gesondert geregelt werden. Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf mehrere Anstellungsverträge ausgedehnt werden.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers aus vorbereitenden Tätigkeiten im Hinblick auf neue Tätigkeiten, auch wenn die tatsächliche Aufnahme dieser am Ende unterbleibt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem der versicherten Funktion vorangegangenen Arbeitsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das infolge einer Beendigung des versicherten Anstellungsvertrages gemäß Satz 1 wiederauflebt.

Soweit infolge des Todes des Versicherungsnehmers für Erben, Nachlassverwalter, Betreuer oder Pfleger Rechte oder Pflichten aus dem Anstellungsvertrag entstehen, besteht auch für diese Versicherungsschutz.

§ 3 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) Rechtsanwaltskosten des Versicherungsnehmers

a) außergerichtlich und gerichtlich

Für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer deutschen Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

b) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes bzw. Rechtslehrers einer deutschen Hochschule an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum

Versicherungsnehmer oder an den Sitz der Gegenseite. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(3) Reisekosten des Versicherungsnehmers

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Versicherungsnehmers an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherungsnehmers angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Übersetzers oder Dolmetschers.

(5) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

(6) Streitbeitritt, Streitverkündung, negative Feststellungsklage

Der Versicherer trägt nach vorheriger Zustimmung die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

(7) Beratungskosten bei bevorstehendem Ermittlungsverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten einer notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt zur Vermeidung eines drohenden bzw. zur Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren, wenn im Zusammenhang mit einer angedrohten Aufhebung oder vorzeitigen Kündigung des versicherten Anstellungsvertrages die Prüfung der Einleitung strafrechtlicher Schritte bzw. die Stellung einer Strafanzeige gegen den Versicherungsnehmer schriftlich angekündigt wird.

(8) Präventiver Beratungs-Rechtsschutz

Unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles gem. § 6 trägt der Versicherer die Kosten für eine erste Beratung durch einen Rechtsanwalt bis zur Höhe von EUR 5.000 bezogen auf die versicherte Funktion des Versicherungsnehmers bei

- bei drohender Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers wegen drohender Insolvenz
- gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern
- Fusion/ Veräußerung des Unternehmens.

Die Kostenübernahme ist auf zwei Leistungsfälle pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(9) Beratungskosten bei Aufhebungsangeboten

Der Versicherer trägt bei Vorlage eines schriftlichen Angebots zur Aufhebung oder Abwicklung des Anstellungsvertrages an den Versicherungsnehmern die angemessenen Kosten für rechtliche und steuerliche Beratungen bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 30.000.

Wird die Leistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen und kommt es im Zusammenhang mit dem Aufhebungsangebot zu einem Rechtsschutzfall, so werden die erbrachten Leistungen auf den Rechtsschutzfall angerechnet. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(10) Präventive Prüfung des Anstellungsvertrages

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, seinen der versicherten Funktion zugrundeliegenden

Anstellungsvertrag kostenfrei durch einen vom Versicherer vermittelten spezialisierten Rechtsanwalt rechtlich prüfen zu lassen.

Die Vertragsprüfung kann in Anspruch genommen werden, wenn

- der vom Versicherungsschutz umfasste bestehende Anstellungsvertrag durch Nachtrag geändert wird oder geändert werden soll (dies gilt nicht bei formellem Wechsel des Vertragspartners, zum Beispiel bei Fusion des Unternehmens) oder
- der Anstellungsvertrag während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aufgrund eines Unternehmens- oder Funktionswechsels neu geschlossen wird.

Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.

Wird die Leistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen und kommt es im Zusammenhang mit dem Aufhebungsangebot zu einem Rechtsschutzfall, so werden die erbrachten Leistungen auf den Rechtsschutzfall angerechnet. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(11) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder sein Ehe-/Lebenspartner im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal 5 Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

(12) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit um einer im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzfall drohenden Rufschädigung des Versicherungsnehmers entgegen zu wirken.

(13) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten (auch Rechtsgutachten).

(14) Beratungskosten bei steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten

Der Versicherer trägt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gem. § 6 auch die Kosten einer hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Beratung in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten durch einen Rechtsanwalt.

(15) BaFin-Verwaltungsverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gegen die Verwarnung, Ankündigung des Abberufungsverfahrens sowie das Abberufungsverlangen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), sofern dies auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen bzw. des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfolgte. Als Rechtsschutzfall gilt in diesem Fall der Rechtspflichtenverstoß, der die oben

genannte Tätigkeit des BaFin ausgelöst hat.

§ 4 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

(1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer auf Wunsch einen Mediator zur Durchführung eines Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 2.

Hat sich der Versicherungsnehmer mit einer anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt, dann übernimmt der Versicherer ebenfalls die Kosten nach Absatz 2.

(2) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

§ 5 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer trägt nicht

(1) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

(2) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

(3) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

(4) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

§ 6 Eintritt des Rechtsschutzfalles

Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt voraus, dass der Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten und die vereinbarte Wartezeit abgelaufen ist.

Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder -vorschriften begangen hat oder begangen haben soll, der die Streitigkeit aus dem Anstellungsvertrag oder dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgelöst hat.

Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben. Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. War dieser Zeitraum jedoch länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet, bleibt der für diesen Zeitraum als maßgeblich festgestellte Verstoß außer Betracht.

Die Wartezeit beträgt drei Monate.

Es besteht keine Wartezeit, wenn

- der Versicherungsnehmer spätestens mit Abschluss des

B. Besonderer Teil - Teil 5

Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz-Versicherung - Premium

Anstellungsvertrages den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz abgeschlossen hat oder

- der Versicherungsnehmer bei ROLAND den Baustein Beruf seit mindestens einem Jahr versichert hat und ohne zeitliche Unterbrechung in den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz wechselt.

Liegt der Rechtspflichtenverstoß vor Versicherungsbeginn oder in der Wartezeit und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der Meldung des Rechtsschutzfalles mindestens drei Jahre beim Versicherer ununterbrochen bestanden, beruft sich der Versicherer bezüglich dieses Rechtspflichtenverstoßes nicht auf Leistungsfreiheit wegen Vorvertraglichkeit bzw. Eintritt des Rechtsschutzfalles in der Wartezeit.

§ 7 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 8 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag beendet, weil die versicherte Funktion aus Alters- oder Krankheitsgründen dauerhaft weggefallen ist, so gewährt der Versicherer eine prämienfreie Nachhaftung für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten. Voraussetzung ist, dass der Vertrag vor seiner Beendigung mindestens drei Jahre ununterbrochen bestanden hat und in dieser Zeit kein Rechtsschutzfall eingetreten ist.

Darüber hinaus gewährt der Versicherer auch für sämtliche vorangegangenen Organfunktionen eine prämienfreie Nachhaftung für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten. Voraussetzung über die des Absatz 1 hinaus ist, dass die vorangegangenen Organfunktionen ordentlich beendet wurden und diese ebenfalls bei ROLAND versichert waren. Die betreffenden Funktionen sind im Versicherungsvertrag zu benennen.

Durch besondere Vereinbarung kann auf die Schadenfreiheit und die 3 Jahres-Laufzeit des Vertrages als Voraussetzung für die Nachhaftungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und Madeira.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Handelsregister Köln HRB 2164

ROLAND Schutzbrief-Versicherung Aktiengesellschaft
Marie-Curie-Straße 8
51377 Leverkusen
Handelsregister Köln HRB 9048